

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 20. Dezember 2017, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Mathias Zopfi, Engi
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 379 Feststellung der Präsenz

Es ist folgendes Landratsmitglied abwesend:
Rolf Blumer, Glarus

§ 380 Protokoll

Das Protokoll der Landratssitzung vom 8. November 2017 ist genehmigt.

§ 381 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 14. Dezember 2017 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 382

Memorialsantrag Pro Velo Linth „Änderung des Radroutengesetzes“

(Berichte Regierungsrat, 26.9.2017; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 22.11.2017)

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, Kommissionspräsident, beantragt, es sei der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrags zu empfehlen. – Im März 2016 hat der Verein Pro Velo Linth einen Memorialsantrag eingereicht. Darin werden geeignete Radrouten von Linthal bis Bilten gefordert, die getrennt von Fusswegen geführt werden, asphaltiert sind sowie ganzjährig offengehalten werden. Die Umsetzung soll bis 2030 erfolgen. Das Departement Bau und Umwelt beauftragte die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) mit einer umfassenden und aktuellen Analyse der Radrouten im Kanton Glarus. Diese hält fest, dass eine sehr gute Ausgangslage vorhanden sei. Die Radrouten befänden sich – im Vergleich mit anderen Kantonen – auf sehr hohem Niveau. Dennoch zeigt die Analyse Schwachstellen auf. Diese können mehrheitlich mit vernünftigem Aufwand beseitigt werden. Massnahmen können aus der Analyse abgeleitet werden. Die Kommission wurde auf die verschiedenen neuralgischen Punkte aufmerksam gemacht. Ebenso wurde die Kommission darüber in Kenntnis gesetzt, wie viel die Umsetzung des Memorialsantrags kostet und welche Ressourcen dazu benötigt werden. Das Fazit ist klar und eindeutig: Die Umsetzung kostet grob geschätzt 18 Millionen Franken. Die jährlich wiederkehrenden Kosten betragen rund 700'000 Franken – für den Unterhalt wie auch die Schneeräumung usw. – Nur schon die Forderung betreffend die Schneeräumung zeigt, dass die Begründung der Antragsteller dem eigentlichen Memorialsantrag widerspricht: Im Abschnitt zur Asphaltierung wird erwähnt, dass die Schneeräumung bei Wegen mit Kieshartbelag im Winter problemlos möglich sei. Im Abschnitt zum Ausbau der Radroute heisst es dann hingegen, dass der Kies bereits nach der ersten Schneeräumung verschwunden sei und die Wege matschig würden. Alle Fachleute bestätigen, dass auf nicht asphaltierten Wegen Schneeräumung möglich sei. Der dafür notwendige Aufwand wird aber in Frage gestellt: Die Kosten für den Unterhalt von Wegen mit Kieshartbelag sind im Gegensatz zu asphaltierten Wegen um ein Mehrfaches höher. Es ist auch ein Märchen, dass Velofahren im Winter in Glarus Süd ein Bedürfnis darstellt. Es wäre ehrlicher, einen geräumten und asphaltierten Winterwanderweg zu fordern, anstatt das Glarner Stimmvolk mit fadenscheinigen Argumenten für eine millionenschwere Investition begeistern zu wollen. – Dass man bei Pro Velo Linth die Umsetzung nicht so eng sehe und diese pragmatisch angegangen werden könne, ist nicht glaubhaft. Sonst wäre im Memorialsantrag nicht die Forderung nach einer Umsetzung bis 2030 enthalten. Die Regierung wird gemäss Departement in der Entwicklungsplanung 2020–2030 bzw. im Rahmen der Legislaturplanung dem Landrat ein Konzept und gestützt darauf einen Massnahmenplan beantragen. Der Landsgemeinde ist die Ablehnung des Memorialsantrags zu beantragen. – Zu danken ist Regierungsrat Röbi Marti, Martina Rehli, Departementssekretärin, und Christof Kamm, Leiter der Hauptabteilung Tiefbau, für die Unterstützung sowie Tamara Willi für die Protokollführung. In den Dank eingeschlossen sind die Kommissionsmitglieder, welche die Vorlage intensiv beraten haben.

Andreas Schlittler, Glarus, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, spricht sich namens der Grünen Fraktion dafür aus, den Memorialsantrag der Landsgemeinde zur Zustimmung zu empfehlen. – Man möchte, könnte, müsste, sollte. Das ist die Stossrichtung in den Unterlagen. Der Langsamverkehr habe einen hohen Stellenwert, lässt der Regierungsrat verlauten. Er möchte eigentlich dessen Attraktivität steigern. Die Diskussion betreffend das weitere Vorgehen erfolge im Rahmen der Legislaturplanung bzw. der Entwicklungsplanung 2020–2030. Dort könne der Landrat mitreden. Die Förderung des Langsamverkehrs sei unbestritten. Er habe einen deutlich höheren Stellenwert als noch vor 20 Jahren. Die Chancen sollen mit der Beseitigung der wenigen Schwachstellen genutzt werden. – Es scheint, als befürworte der Regierungsrat das Anliegen der Antragsteller eigentlich. Nur die Unterstützung bleibt aus. Fehlt der Mut? Fakt ist, dass die Antragsteller die Erarbeitung

eines Grundkonzepts für einen kantonalen Radweg fordern. Die Radroute soll den gleichen Stellenwert erhalten wie eine Kantonsstrasse. Die Verbindung der Glarner Radroute mit den ausserkantonalen Routen sei zu gewährleisten. Ausserdem soll die Glarner Radroute ganzjährig offengehalten und – wo möglich – vom Fussverkehr getrennt werden. Diese Forderungen sind überhaupt nicht abwegig und stehen im Einklang mit den Ausführungen der Fachstelle und den Willensbekundungen des Regierungsrates. Es fragt sich, weshalb der Regierungsrat dennoch eine abweisende Haltung einnimmt. Sind es einzig die finanziellen Aufwände, die als unverhältnismässig dargestellt werden? Laut regierungsrätlichem Bericht betragen sie 18 Millionen Franken. Der Landrat wird sich an den kommenden Sitzungen noch um viel grössere Beträge streiten. Diese werden mit dem Argument der Steigerung der Attraktivität des Glarnerlands begründet. Eine Teilumsetzung des Memorialsantrags würde gemäss Ausführungen der Hauptabteilung Tiefbau hingegen gerade einmal 8 Millionen Franken kosten. – Stets wird gefordert, dass die Bürger aktiv zur Gestaltung des Kantons beitragen. Und wenn dann einmal etwas kommt, hat niemand den Mut, das Ansinnen zu unterstützen. Dabei könnte aus dem vorliegenden Vorschlag etwas Grosses und Visionäres entstehen. Kürzlich konnte man der Presse entnehmen, dass die Gemeinde Glarus einen Singletrail plant. Das ist toll. „Glarnerland – Veloland“ wäre ein Slogan, der von den Tourist:innen aufgenommen werden könnte. Biken und Velofahren sind im Trend und besitzen Potenzial. Dieser Bereich könnte eine Alternative zum schwächelnden Wintertourismus darstellen. Eine durchgehende Radroute mit entsprechender Vermarktung könnte ein weiterer Leuchtturm sein. Sie bietet eine echte Chance.

Ernst Müller, Mollis, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, votiert im Namen der CVP-Fraktion, es sei der Memorialsantrag der Landsgemeinde zur Ablehnung zu unterbreiten. – Die Argumente für eine Ablehnung wurden bereits genannt. Es ist daneben darauf hinzuweisen, dass nicht nur auf der Radroute Velo gefahren wird, sondern auch auf den meisten anderen Strassen und auf Wanderwegen. Wenn die Radroute auch von Wanderern begangen wird, braucht es gegenseitige Rücksichtnahme. Ebenso fahren immer mehr Biker auf Wanderwegen. Auch dort kann man sich keine getrennten Wege leisten. Vor allem bei Abfahrten sollten die Biker Rücksicht nehmen. Es gibt aber auch Beispiele, bei denen Velofahrer durch Autos und Motorräder gefährdet werden: am Klausenpass, im Klöntal und auf der vielbefahrenen Kerenzerbergstrasse. Der stärkere soll auf den schwächeren Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen, egal, wo er unterwegs ist.

Mathias Vögeli, Rüti, Kommissionsmitglied, lehnt den Memorialsantrag stellvertretend für die BDP-Fraktion ab. – Die HSR hat die Schwachpunkte der Radroute eruiert. Sie werden sukzessive verbessert. Eine komplette Trennung von Rad- und Wanderweg ist im engen Tal nicht möglich. Damit ist auch eine durchgehende Asphaltierung nicht möglich. Es ist ausserdem fraglich, wie gross das Bedürfnis der Velofahrer nach einem geräumten Veloweg im Winter ist und wie die Prioritäten bei der Schneeräumung gesetzt werden sollen. Bei starkem Schneefall ist nur schon die Räumung der Kantonsstrassen herausfordernd. Mit der Schneeräumung ist es im Übrigen nicht getan. Die schwarz geräumte Radroute müsste dann auch noch zweimal pro Tag gesalzen werden. Sonst kommt es zu Unfällen. Es ist Vernunft walten zu lassen und der Memorialsantrag abzulehnen. Gute Radrouten sind wichtig. Aber die aktuelle Situation ist mit wenigen Abstrichen gut. Wo notwendig, werden Verbesserungen vorgenommen.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, unterstützt im Namen der SP-Fraktion den Antrag Schlittler. – Immer wieder versuchte die SP-Fraktion in den vergangenen Jahren, Gelder für einen moderaten und vor allem etappenweisen Ausbau der Radroute – namentlich in Glarus Süd – einzustellen. Der Landrat hat dies immer abgelehnt. Dies provozierte unter anderem den vorliegenden Memorialsantrag. Dieser verlangt zugegebenermassen viel. Den Antragstellern ist dennoch zu danken. Sie haben eine ernsthafte Diskussion lanciert. Die SP-Fraktion hätte sich einen Gegenvorschlag des Regierungsrates – analog zum Vorgehen bei der Sanierung des Kunsthauses – vorstellen können. Nein zu sagen ist aber einfacher, als Kompromisse zu finden. – Der Regierungsrat hat die HSR beauftragt, eine Expertise zu erstellen. Sie hat eini-

ges zum Vorschein gebracht – Mängel, auf die immer wieder hingewiesen wurde. Daneben gibt es auch sehr positive Punkte. Was der Regierungsrat mit dieser Ausgangslage macht, ist für die SP-Fraktion aber völlig unverständlich. Man will – wie immer, wenn der Kanton baut – stets alles vergolden. Es wird behauptet, man müsse halt so perfekt bauen, wenn man denn schon baue. Eine vollständige Trennung von Fuss- und Radwegen braucht es jedoch gar nicht. Da gäbe es sicher andere Möglichkeiten, zumal vielerorts – gerade auch in Glarus Süd – andere Wanderwege bestehen, die man neu als Fridliweg bezeichnen könnte. Beim Winterdienst ist klar, wo die erste Priorität liegt: bei den Haupt- und Gemeindestrassen. Es käme niemandem in den Sinn, einem Veloweg erste Priorität bei der Schneeräumung beizumessen – ausser, man will den Memoriansantrag zum Scheitern bringen. – Der Regierungsrat stellt das Projekt als so gross dar, dass man es bis 2030 nicht umsetzen könne. In zwölf Jahren wird der nächste Baudirektor schon längst pensioniert sein. Was will der Kanton mit einer solchen Einstellung überhaupt noch erreichen? Das ist nur noch Lethargie. Die Umsetzung koste 18 Millionen Franken, dazu kämen jährlich wiederkehrende Kosten von 700'000 Franken. Zwei zusätzliche Stellen in der Abteilung Tiefbau seien notwendig. Bei einer abgespeckten Variante würde die Umsetzung 8 Millionen Franken kosten und eine zusätzliche Stelle bedingen. Kaum vorstellbar, dass der Regierungsrat selber seinen Ausführungen glaubt. Der Aufwand soll gemäss Regierungsrat doch tatsächlich einem Sechstel des Aufwands für den gesamten Spitalumbau entsprechen – für ein paar Kilometer Velowege, die zu asphaltieren sind. Mit solchen Argumenten kann eine Vorlage auf einfache Art versenkt werden. Weil die SP-Fraktion dem Regierungsrat nicht glaubt, unterstützt sie den Memoriansantrag. Dies in der Überzeugung, dass man bei einer allfälligen Annahme die Realität wieder besser vor Augen hat. Sollte der Antrag an der Landsgemeinde Schiffbruch erleiden, wird die SP-Fraktion in Zukunft genau hinschauen, ob die vom Regierungsrat unter Ziffer 5 des regierungsrätlichen Berichts versprochenen Punkte eingehalten werden.

Fridolin Luchsinger, Schwanden, spricht sich gegen den Memoriansantrag aus. – Der Memoriansantrag ist in weiten Teil gut, schießt aber dennoch massiv über das Ziel hinaus. Andernorts werden Winterwanderwege und Velorouten auf Schnee präpariert. Und in Glarus Süd soll bis Linthal schwarz geräumt werden. Das geht zu weit.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt, es sei der Memoriansantrag der Landsgemeinde zur Ablehnung zu unterbreiten. – Die Memoriansantragsteller beantragen eine Anpassung des Radroutengesetzes in fünf Punkten: Die Radroute soll grundsätzlich asphaltiert und von Fusswegen getrennt sein. Sie müsse ganzjährig offengehalten und bis Mühlehorn ausgebaut werden. Die Umsetzung habe bis 2030 zu erfolgen. – Die Analyse der HSR ergab, dass die Glarner Radroute den gestellten Anforderungen entspricht. Es gibt aber auch Schwachstellen. Diese werden aufgezeigt und bestehen darin, dass die guten Ausgangsbedingungen noch nicht optimal genutzt werden. Ausserdem sei die kantonale Radroute zu wenig bekannt. Prinzipiell ist die Ausgangslage also gut. Die Bedingungen können aber noch verbessert werden. Der Regierungsrat hat sich zu einem stärkeren Engagement im Bereich der Radroute bekannt. Dieses ist sinnvoll und zweckmässig. Versuche, das entsprechende Budget zu erhöhen, waren im Landrat in den vergangenen Jahren aber erfolglos. Die Entwicklung des Langsamverkehrs als wichtiger Bestandteil der Mobilität wird künftig an Bedeutung gewinnen. Der Regierungsrat ist bereit, einen Beitrag zu einer Attraktivitätssteigerung der Radroute zu leisten. Radikale und äusserst teure Massnahmen wie eine vollständige Trennung von Fuss- und Radwegen sind aber in den Augen des Regierungsrates nicht notwendig. – Zu danken ist der Kommission für die konstruktive Sitzung.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Schlittler. Der Memoriansantrag wird der Landsgemeinde zur Ablehnung unterbreitet.

§ 383

Anderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Berichte Regierungsrat, 14.11.2017; Kommission Energie und Umwelt, 29.11.2017)

Eintreten

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Ein Bundesgesetz und 29 Verordnungen des Bundes regulieren den Umweltschutz. Die Kantone regeln den Vollzug. Im Kanton Glarus wurde 1989 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) erlassen. Die letzte Änderung erfolgte an der Landsgemeinde 2010. Vorliegend sollen folgende Punkte neu geregelt werden: Eine neue Abfallverordnung, die seit 1. Januar 2016 in Kraft ist, wird umgesetzt. Die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen erhält eine gesetzliche Grundlage. Bisher lag diese als Projekt in der Kompetenz des Regierungsrates. Erste Schritte wurden bereits eingeleitet. Die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden werden zudem an die Strukturen nach der Gemeindefusion angepasst. – Aufgrund der neuen Abfallverordnung ergeben sich insbesondere in folgenden Themen Anpassungen: das Entsorgungsmonopol und die Entsorgungspflicht der Gemeinden; die Pflicht zur Abfallplanung; die neuen Verordnungen zum Chemikalienrecht; die Kompetenz der Gemeinden bezüglich Unterflurcontainer; die Aufhebung der Soll-Vorschrift zur Entsorgung im Kantonsgebiet. – Im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen soll der Kanton die Kompetenz erhalten, eine Meldepflicht vorzusehen. Ausserdem soll er neu die Bekämpfung solcher Organismen anordnen können, wenn Schutzgüter beeinträchtigt werden. Zudem soll die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Bekämpfung geschaffen werden. – Im Bereich des Schallschutzes sollen private Kontrollen möglich sein. Weiter wird eine gesetzliche Grundlage für die Verknüpfung von Personen- mit Geodaten geschaffen. Daneben gibt es einige redaktionelle Anpassungen. – Die Kommission beantragt, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b unverändert zu belassen. Der Kanton soll weiterhin eine Koordinationsaufgabe im Bereich der Luftreinhaltung wahrnehmen. Es braucht aktuell noch eine Koordination durch den Kanton. Sonst könnte der Vollzug ins Stocken geraten. – Zu danken ist den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive und effiziente Sitzung sowie dem Departement Bau und Umwelt unter der Leitung von Regierungsrat Röbi Marti, Jakob Marti, Leiter der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, sowie Martina Rehli, Departementssekretärin.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der Grünen Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Wichtig ist die gesetzliche Verankerung der neuen Aufgaben im Bereich invasive gebietsfremde Organismen. Es gilt, frühzeitig und schnell zu handeln, um spätere Schäden zu verhindern. Vermutlich lohnt sich in keinem anderen Gebiet eine Investition in die Vorsorge so stark. – Die Grüne Fraktion reichte vor ziemlich genau einem Jahr eine Interpellation zum Thema Neophyten ein. Sie wollte wissen, welche Massnahmen in den kommenden vier Jahren und welche finanziellen Mittel für eine frühzeitige und deshalb wirksame Bekämpfung vorgesehen sind. Dem Regierungsrat ist dafür zu danken, dass er nun – relativ schnell – die notwendigen Grundlagen zum Handeln im Gesetz schafft. Er tut dies auf eine angemessene, pragmatische Weise: Der Kanton greift erst ein, wenn Schutzgüter von allgemeinem Interesse bedroht sind. Sonst leistet er finanzielle Beiträge an Bekämpfungsmassnahmen, welche auch durch Private durchgeführt werden können. Das ist besonders wichtig. Wer ab und zu im Wald unterwegs ist und die invasiven Pflanzen kennt, weiss, dass sehr viele Helfer benötigt werden. Nur mit ihnen lässt sich etwas erreichen. – Auch die restlichen Neuerungen im EG USG sind wichtig. So sind die Anpassungen in der Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton bei den Sonderabfallsammlungen nachvollziehbar und sinnvoll.

Peter Rothlin, Oberurnen, kritisiert die unterbreitete Lösung im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen. – Die SVP-Fraktion spricht sich für eine massstabsgetreue Umsetzung der Bundeslösung bei der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Pflanzen aus. Der Kanton ist in der Pflicht, die bindenden Verordnungen – die Freisetzungsverordnung und die Pflanzenschutzverordnung des Bundes – unverändert umzusetzen. Nicht mehr, und nicht weniger. Die SVP-Fraktion begrüsst ausserdem, dass der Kanton Massnahmen zur Ausrottung von invasiven Neophyten ergreifen will und die Gemeinden dabei einbezieht. Pflanzen wie die Ambrosia, das Springkraut oder der Riesenbärenklau wuchern an den Strassenrändern, an Flussufern, auf alten Grüngutdeponien und teilweise in Wäldern. Die Gemeinden sind mit dieser Aufgabe jedoch materiell und finanziell überfordert. Deshalb macht es für die SVP-Fraktion Sinn, dass der Kanton die gesamte Finanzierung übernimmt. Die Lösung von Regierung und Kommission geht bei genauerer Betrachtung weit über die Bundeslösung hinaus. Es bleibt der SVP-Fraktion deshalb nur, die Rückweisung zu beantragen. Die Kommission soll die Bestimmungen zuhanden der zweiten Lesung überarbeiten. Die SVP-Fraktion verlangt die Umsetzung des bisher geltenden Bundesrechts.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zur Gesetzesänderung gemäss Kommissionsfassung. – Das materielle Umweltrecht wird vom Bund in einem Gesetz und 29 Verordnungen festgelegt. Es gibt immer wieder neuen Handlungsbedarf. Das kantonale Recht wurde bereits unzählige Male geändert. Die vorliegenden Änderungen betreffen insbesondere die Abfälle und die Zuständigkeiten. – Der Kommission ist für die konstruktive Sitzung zu danken.

Detailberatung

Artikel 14; Aufgaben der kantonalen Behörden (Luftreinhaltung)

Der Regierungsrat ist mit dem Kommissionsantrag einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt.

Artikel 29; Grundsätze (Abfälle)

Heinrich Schmid, Bilten, beantragt namens der SVP-Fraktion, Artikel 29 Absatz 3 sei unverändert zu belassen bzw. nicht aufzuheben. – Es macht durchaus Sinn, Artikel 29 Absatz 3 im Gesetz zu belassen und dem darin enthaltenen Grundsatz, die Entsorgung von Abfällen soweit wie möglich auf eigenem Kantonsgebiet vorzunehmen, nachzuleben. Ein Beispiel ist die Verwertung von Grüngut. Das Grüngut aus mindestens zwei Gemeinden – 1 Tonne davon beinhaltet rund 600 Liter Wasser – wird ausserhalb des Kantons entsorgt. Das macht ökonomisch und ökologisch keinen Sinn. Die Streichung von Artikel 29 Absatz 3 erfolgt mit dem Argument, die freie Wirtschaft und die Nutzung von Synergien würden durch die Bestimmung eingeschränkt. Mit dem Submissionsgesetz wurden die Einschränkungen weitgehend aufgehoben, wobei es aber auch dort die Möglichkeit gibt, die einheimische Wirtschaft zu einem geringen Grad zu bevorzugen. Wer wirklich glaubt, eine funktionierende Wirtschaft – und dazu gehören auch die Gemeinwesen – gebe es nur mit kurzfristiger Regionalisierung, versteht nicht viel von Wirtschaft. Mit der Beibehaltung von Artikel 29 Absatz 3 besteht eine Grundlage, um im Kanton eine Wertschöpfungskette aufzubauen oder mindestens zu behalten. Dadurch kann wiederum Steuersubstrat generiert werden. Es ist um jeden Einwohner und jeden Arbeitsplatz zu kämpfen.

Fridolin Staub spricht sich für die Streichung von Artikel 29 Absatz 3 und damit die Fassung gemäss Kommission und Regierungsrat aus. – Das Anliegen des Vorredners kam bereits in der Vernehmlassung zur Sprache. Es wurde seitens des Regierungsrates darauf hingewiesen, dass Aufträge nach den Vorgaben des Submissionsrechts vergeben würden und bei entsprechenden Angeboten auch an kantonsinterne Anbieter erteilt werden könnten. Eine

Soll-Vorschrift habe keine Auswirkung auf die Vergabe von Aufträgen. Sie könne somit gestrichen werden. Es geht hier also schlicht um eine Anpassung an die Realität. Einerseits sind also die Anbieter gefordert, wirtschaftlich gute Angebote zu unterbreiten. Andererseits liegt es in den Händen der Gemeinden, ihre Ausschreibungen zu gestalten.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Schmid mit 32 zu 20 Stimmen. Artikel 29 Absatz 3 soll aufgehoben werden.

Artikel 30; Aufgaben der Gemeinde (Abfälle)

Peter Rothlin beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 30 Absatz 5: „Sie können bei grösseren und neuen Bauvorhaben vorschreiben, dass zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Siedlungsabfall und einzelne verwertbare Abfälle errichtet werden und Vorgaben für deren Lage, den Bau, den Benutzerkreis, den Betrieb und die erforderlichen technischen Einrichtungen machen.“ – Gemäss dem vom Regierungsrat unterbreiteten Artikel 30 Absatz 5 können die Gemeinden bei Bauvorhaben vorschreiben, dass zentrale Sammlungsbehälter für Siedlungsabfälle errichtet werden. Sie können auch Vorgaben für den Bau und den Betrieb machen. Die Diskussion darüber wurde schon einmal geführt: beim Baugesetz und der Bauverordnung. Der Landrat hat damals eine entsprechende Bestimmung verworfen. Jetzt beantragt der Regierungsrat einige Jahre später die genau gleiche Vorschrift im EG USG. Zu diesem Vorgehen kann sich jeder selbst seine Gedanken machen. Wenn die Vorschrift jedoch eingeführt werden soll, so ist die Regelung auf neue und grössere Bauvorhaben – Überbauungen – einzuschränken. Die Bauverordnung sieht dort Überbauungspläne vor. Darin können solche zentralen Sammlungsbehälter festgelegt werden. Die Eigentümer bestehender Bauten bzw. der entsprechenden Grundstücke dürfen jedoch nicht enteignet werden, um irgendwo in einem Quartier einen Sammelbehälter zu errichten. In Mollis gab es deshalb vor einiger Zeit schon Probleme. Diese Diskussion muss nicht mehr geführt werden.

Jacques Marti, Diesbach, schlägt die Rückweisung der Bestimmung an die Kommission vor. – Die vom Vorredner vorgeschlagene Formulierung funktioniert nicht. Wenn schon, sind dieselben Begriffe wie im Baugesetz zu verwenden. Die Terminologie sollte gleich sein. Die Bestimmung ist zurückzuweisen.

Peter Rothlin kommt auf seinen Antrag zurück und beantragt die Rückweisung von Artikel 30 Absatz 5 an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag, die vorgeschlagene Formulierung zu prüfen.

Fridolin Staub weist darauf hin, dass die vom Regierungsrat unterbreitete Formulierung explizit aufgrund der Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Glarus Nord gewählt worden sei. Die Lösung müsse wohl praktikabel sein, sei Glarus Nord doch am ehesten von der Regelung betroffen.

Regierungsrat *Röbi Marti* ist mit einer Rückweisung an die Kommission einverstanden. – Es ging hier nicht um ein Hineinschmuggeln oder eine Enteignung. Die Regelung entspricht einem Wunsch der Gemeinden. Gegen eine Präzisierung, wie sie Landrat Peter Rothlin vorgeschlagen hat, ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin auf Rückweisung von Artikel 30 Absatz 5 an die Kommission ist angenommen.

Artikel 33; Sonderabfälle

Peter Rothlin erkundigt sich bei der Kommission, ob die neue Regelung betreffend die Rückgabe von Brand- und Explosivstoffen mit der Kantonspolizei abgesprochen sei. – In Artikel 33 wird ein neuer Begriff – „gefährliche Stoffe“ – eingeführt. Dieser Begriff umfasst Gifte – Haushaltschemikalien – ebenso wie Brand- und Explosivstoffe – Sprengstoffe, Munition oder Feuerwerkskörper. Die alte Formulierung war schlüssiger. Es war klar, dass Gifte bei den Verkaufsgeschäften und Munition sowie Sprengstoffe bei der Kantonspolizei zurückgegeben werden. Diese waren darüber informiert. Die neue Formulierung verlangt nun aber, dass nebst den Giften eben auch die Brand- und Explosivstoffe bei den Verkaufsgeschäften abgegeben werden. Es stellt sich die Frage, ob dies mit der Kantonspolizei abgesprochen ist? Dazu ist im Kommissionsbericht nichts zu lesen. Wer im Militär war, weiss, wie Munition zu entsorgen ist. Man kann nicht einfach beliebige Munition in einem Waffengeschäft abgeben. Das ist sehr gefährlich. Die entsprechenden Vorkehrungen müssen getroffen sein. Bei der Kantonspolizei war dies gewährleistet.

Fridolin Staub erklärt, die Kommission werde den Sachverhalt zuhanden der zweiten Lesung abklären.

Ziffer 2.7; Invasive gebietsfremde Organismen

Peter Rothlin beantragt die Rückweisung von Ziffer 2.7 an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag, eine dem Bundesrecht entsprechende Formulierung der Artikel 36a–36c im Sinne der Ausführungen zu erarbeiten. – Die SVP-Fraktion befürwortet die Bekämpfung von invasiven Neophyten. Allerdings soll die Bundeslösung in das kantonale Recht überführt werden. Die Freisetzungsverordnung des Bundes führt insgesamt elf Arten auf. Der Umgang mit diesen ist verboten: sie dürfen nicht eingeführt, verkauft oder gepflanzt werden. Für eine dieser elf Pflanzen – die Ambrosia – besteht eine gesamtschweizerische Melde- und Bekämpfungspflicht gemäss Pflanzenschutzverordnung. Die SVP-Fraktion verlangt deshalb, dass die behördliche Kontrolle dieser invasiven Neophyten entsprechend der Freisetzungsverordnung, Anhang 2, und den weiteren Vorgaben des Bundes erfolgt. Die vorliegende Fassung von Artikel 36a geht weit über die Bundeslösung hinaus. In der Schweiz sind über 600 gebietsfremde Pflanzenarten verwildert. Das entspricht einem Fünftel der schweizerischen Flora. Knapp 50 dieser 600 Arten breiten sich auf Kosten von einheimischen Arten aus. Aber sie werden vom Bund als ungefährlich eingestuft. Alle anderen werden als harmlos oder gar als Bereicherung für die Biodiversität eingeschätzt. Die Pro Natura führt hingegen 41 Arten auf einer schwarzen Liste. Weitere 17 Arten befinden sich auf einer Watchlist. Pro Natura erachtet also 58 Arten als Problemfälle. Für die SVP-Fraktion macht es einen Unterschied, ob 58 oder elf Neophyten bekämpft werden müssen. Es muss eine Präzisierung vorgenommen werden. Die SVP-Fraktion ist klar gegen die Lösung gemäss Pro Natura. – Im Kontext mit der Regelung in Artikel 36b setzt die SVP-Fraktion auf Freiwilligkeit und Aufklärung. Die Menschen müssen auf das Problem mit den Neophyten aufmerksam gemacht werden. Jeder Gartenbesitzer, der von den gefährlichen Arten in seinem Garten weiss, hat ein ureigenes Interesse an deren Vernichtung. Für die Bekämpfung der gefährlichen Arten auf eigenem Grund und Boden braucht es keine Pflicht und vor allem keine Bussen. Darauf läuft es aber hinaus: Untätige Grundeigentümer sollen gebüsst werden. Dabei ist die eine gefährliche Art – die Ambrosia – vor allem auf verwahrlosten Flächen zu finden, welche den Gemeinden und der Linthkorporation gehören. Gehege, Gärten und Parkanlagen sind gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz von der Melde- und Bekämpfungspflicht auszunehmen. – In Bezug auf Artikel 36c setzt die SVP-Fraktion auf ein verhältnismässiges Vorgehen. Werden invasive Neophyten im Garten gefunden, können diese mitsamt der Wurzel ausgerissen und mit dem Kehrriem entsorgt werden. Es braucht dazu keine neuen Anlagen und Sammelstellen. Das ist völlig überrissen. Der Kanton und die Gemeinden haben ausserdem eigene Wege, wie sie Neophyten entsorgen. Es ist doch anzunehmen, dass Neophyten nicht mehr kompostiert oder in den Wäldern deponiert werden.

– Es wäre interessant zu wissen, wie hoch die Kosten für die Bekämpfung der Neophyten beim Kanton sind. Die Gemeinden sind klamm. Dennoch will man ihnen nun eine neue Aufgabe übertragen. In anderen Städten oder Kantonen kostet die Bekämpfung mehrere hunderttausend Franken. Das führt zu weit. Es ist zu klären, wer die Finanzierung übernimmt. Die Gemeinden sind jedenfalls materiell und finanziell überfordert. Der Kanton ist in der Pflicht, er soll die Finanzierung übernehmen.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich für die unveränderte Beibehaltung der Artikel 36a–36c aus. – Rückweisung wurde bereits beschlossen. Deshalb wird die Kommission auch über die Artikel 36a–36c noch einmal beraten können. – Die notwendigen Anpassungen im Bundesgesetz zugunsten der Bekämpfung sind bis anhin nicht vorhanden und erst für 2021 geplant. Es gibt aber einige Fakten, die zur Kenntnis zu nehmen sind und die zum Handeln veranlassen sollten. Die BDP-Fraktion hat bereits im 2010 auf die Thematik der Neophyten hingewiesen. Damals hiess es in einer entsprechenden Interpellation: „Problematisch ist vor allem auch die Schönheit der Neophyten, weshalb sie vorerst unbekämpft bleiben.“ Tatsache ist, dass sich die invasiven gebietsfremden Pflanzen im Kanton ausbreiten. Die Ausbreitung ist so schnell wie möglich zu stoppen. Da in den neuen Bestimmungen von Organismen die Rede ist, geht es immer auch um Tiere. Die aktuellen Anstrengungen von Kanton und Gemeinden reichen nicht aus, um den Trend bei der Ausbreitung der bereits vorkommenden Pflanzen zu brechen. Das Verbreitungsgebiet wird stetig grösser. Immer höhere Lagen sind betroffen. Je länger mit Massnahmen zugewartet wird, desto grösser wird der Aufwand zur Bekämpfung. Logischerweise steigen dadurch auch die Kosten. Ein wichtiger Verbreitungsweg der invasiven Pflanzenarten ist die Verschleppung: Die Verbreitung wird durch falsche Entsorgung gefördert. Eine korrekte Entsorgung ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfungsmassnahmen. Auszerren und Entsorgung mit dem Kehricht reicht wohl nicht aus. – Im kantonalen Recht soll die Grundlage geschaffen werden, um rasch mehr gegen gebietsfremde Arten unternehmen zu können. Im Wesentlichen geht es um die Schaffung einer Kompetenz zugunsten des Landrates. Dieser kann griffige Massnahmen treffen – worüber dann auch diskutiert werden kann. Eine Lücke im EG USG kann geschlossen werden. Der Kanton muss nicht auf eine Bundeslösung warten.

Fridolin Staub erklärt, die Kommission werde sich mit den aufgeworfenen Fragen nochmals beschäftigen. – Die Bekämpfung von invasiven Neophyten läuft gerade erst an. Der Regierungsrat hat bisher ein Impulsprogramm gestartet. Nun soll eine gesetzliche Grundlage für Massnahmen, die den hiesigen Gegebenheiten angepasst sind, geschaffen werden. Dabei hat der Kanton dank seiner Topografie einen Standortvorteil. Man weiss, woher die Neophyten kommen. Dennoch muss erst noch herausgefunden werden, wie sie effektiv bekämpft werden können. Das ist die Erkenntnis aus dem Impulsprogramm. Man kann nicht einfach ein paar Pflanzen ausreissen. Massnahmen müssen über längere Zeit umgesetzt werden. – Der Regierungsrat hat im Juni 2017 die Verlängerung des Impulsprogramms für die Jahre 2017–2018 beschlossen. Damit ist ein Verpflichtungskredit über 90'000 Franken verbunden. Mit der Gesetzesänderung wird die Grundlage für einen effizienten Mitteleinsatz geschaffen.

Regierungsrat *Röbi Marti* spricht sich für die Ablehnung des Rückweisungsantrags aus. – Die von Landrat Peter Rothlin erwähnten 600 Neophyten ordnen sich in der Regel ganz gut in der Umwelt ein. Ein paar wenige haben sich jedoch massiv invasiv verhalten. Sie verdrängen die einheimischen Arten. Je länger nun zugewartet wird, desto teurer und schwieriger wird die Bekämpfung – bis hin zur Aussichtslosigkeit. Deshalb gilt: Wehret den Anfängen. Der Bund sieht bis heute keinen Bekämpfungszwang vor. Der Kanton Glarus kann aber auch handeln, ohne dass er dazu gezwungen wird. Das kommt längerfristig wohl günstiger. Der Regierungsrat will der einzigartigen Glarner Natur so gut wie möglich Sorge tragen. – Heute muss sich der Kanton Glarus bereits mit folgenden Organismen beschäftigen: das Drüsige Springkraut, die Amerikanische Goldrute, der Schmetterlingsflieder, der Riesenbärenklau sowie der Japan-Knöterich, der äusserst schwierig zu bekämpfen ist. Aktuell nichts zu machen ist bei der Wandermuschel und der Nuttalls Wasserpest. – Der Regierungsrat will die Grundlagen für ein rechtzeitiges Handeln schaffen. Es ist aber am

Landrat und an der Landsgemeinde zu bestimmen, wie vorgegangen werden soll und wie viel die Glarner Natur wert ist.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Rothlin wird mit 33 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Peter Rothlin beantragt namens der SVP-Fraktion, es sei bezüglich der Definition der zu bekämpfenden Neophyten auf Anhang 2 der Freisetzungsverordnung zu verweisen. – In Artikel 36a müsste präzisiert werden, was unter invasiven Neophyten zu verstehen ist. Die SVP-Fraktion schlägt einen Verweis auf Anhang 2 der Freisetzungsverordnung vor. Darin sind elf Arten festgehalten, die zur Bekämpfung anstehen. Die von Regierungsrat Röbi Marti genannten Pflanzen gehören dazu. Auch ist sicherzustellen, dass bei der Definition der zu bekämpfenden Arten nicht auf die schwarze Liste oder die Watchlist der Pro Natura abgestellt wird. Dort sind viel mehr Arten aufgeführt. Eine entsprechende Formulierung kann heute gefunden werden oder wird anlässlich der zweiten Lesung nachgeliefert.

Der *Vorsitzende* will im Grundsatz über den beantragten Verweis abstimmen lassen. Bei Zustimmung könne die Kommission zuhanden der zweiten Lesung einen Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Fridolin Staub beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Mit der vom Regierungsrat beantragten Formulierung kann der Kanton selbst bestimmen, gegen welche Arten vorgegangen werden soll. So kann er auch auf Entwicklungen schnell reagieren und zur Sensibilisierung beitragen. – Das Departement Bau und Umwelt hat eine Broschüre betreffend Neophyten erarbeitet. Diese wurden an jene Personen verteilt, welche sich mit der Bekämpfung beschäftigen. Vielen waren bestimmte Arten oder Entwicklungsstadien nicht bekannt. Darin liegen die Schwierigkeiten bei der Bekämpfung. Man muss sich nicht auf formalistische Aspekte versteifen.

Regierungsrat *Röbi Marti* plädiert für eine offene Formulierung. Der Landrat könne im Anschluss die Einzelheiten selber regeln.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

Peter Rothlin schlägt folgende neue Formulierung von Artikel 36a Absatz 3 vor: „Der Kanton übernimmt die Kosten der Bekämpfungsmassnahmen.“ – Gemäss dem vom Regierungsrat unterbreiteten Artikel 36a Absatz 3 finanziert der Kanton die Kosten der Bekämpfungsmassnahmen nur zum Teil. Der Kanton sollte jedoch die gesamte Finanzierung übernehmen.

Fridolin Staub beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Die alleinige Kostentragung durch den Kanton ist nicht praktikabel. Es müssen nicht nur Gemeinden mitfinanzieren. Betroffen sind etwa auch die Linthverwaltung oder Private. Erfolge können erzielt werden, wenn jeder in seinem Bereich mithilft. Es sollte nicht sein, dass ein privater Grundbesitzer, der in eigenem Interesse Neophyten auf seinem Land bekämpft, dem Staat eine Rechnung schicken kann. – Wie erwähnt, hat der Regierungsrat für die Jahre 2017 und 2018 je 45'000 Franken für die Bekämpfung von Neophyten bewilligt. Im Reppischtal wird ein Projekt über vier Jahre durchgeführt. Es kostet insgesamt 2,3 Millionen Franken. Das ist ein Vielfaches von dem, was der Kanton Glarus eingestellt hat.

Christian Marti, Glarus, unterstützt den Antrag Rothlin. – Es stellt sich tatsächlich die Frage, welchen Wert die Glarner Natur für jene Ebene, welche die Vorschriften erlässt, besitzt. Das ist in diesem Fall der Kanton. Er regelt die Bekämpfung bis ins Detail. Das generiert Kosten – unter anderem für die Gemeinden. Der Landrat hat nun den Tatbeweis zu erbringen und zu zeigen, dass ihm die Glarner Natur tatsächlich etwas wert ist.

Regierungsrat *Röbi Marti* votiert für den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Finanzierungsfrage muss auch im Lichte von Artikel 36a Absatz 4 betrachtet werden. Demgemäss übernimmt der Kanton die Kosten von Pilotversuchen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten. Wenn man Erkenntnisse gesammelt hat und weiss, wie die Bekämpfung funktioniert, dann ist diese als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden zu betrachten.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 384

Anderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

(Berichte Regierungsrat, 14.11.2017; Kommission Energie und Umwelt, 29.11.2017)

Eintreten

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Das materielle Gewässerschutzrecht wird vom Bund im Gewässerschutzgesetz und in einer Verordnung festgelegt. Die Kantone regeln den Vollzug auf Ebene Kanton und Gemeinden. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Der Kanton Glarus hat 1994 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) beschlossen und die dazugehörige Verordnung erlassen. Das EG GSchG wurde – wie das EG USG – zuletzt an der Landsgemeinde 2010 geändert. Die wichtigste Änderung besteht in der Bereinigung der Kompetenzen von Kanton und Gemeinden im Baubewilligungsverfahren. Die Gemeinden sollen künftig sämtliche Kompetenzen im Bereich Versickerungen erhalten. Einzig der Bereich Vorbehandlung von Industrieabwasser soll beim Kanton verbleiben. Die Öffentlichkeit von Geodaten wird gesetzlich verankert. Neu kann der Regierungsrat Betriebe zu einer eigenen Schadenwehr verpflichten. Er muss dies aber nicht mehr. In der Praxis hatte die Pflicht zum Unterhalt einer eigenen Schadenwehr keine Bedeutung. Ausserdem soll die gebührenfreie Entnahme von Trinkwasser, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt, geregelt werden.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionsmitglied, votiert stellvertretend für die Grüne Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Verschiebung von Aufgaben vom Kanton hin zu den Gemeinden erscheint in den vorgeschlagenen Einzelfällen sinnvoll. Die Grüne Fraktion begrüsst aber, dass der Kanton weiterhin bei komplexeren Aufgaben mit grösseren Auswirkungen auf die Gewässer zuständig ist. Dazu gehört etwa die Planung von Revitalisierungen oder Verbesserungen im Bereich Schwall und Sunk. Zudem begrüsst die Grüne Fraktion die gesetzliche Verankerung der Öffentlichkeit von Geodaten.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Im Bereich des Gewässerschutzes gibt es wie beim Umweltschutz immer wieder neuen Handlungsbedarf. Das Bundesgesetz wurde seit 1991 24 Mal geändert. Die Landsgemeinde hat diese Änderung immer wieder nachvollzogen.

Detailberatung

Artikel 5; Nicht verschmutztes Abwasser

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt im Namen der SVP-Fraktion, es sei auf eine Änderung zu verzichten und die aktuell gültige Fassung von Artikel 5 Absatz 1 wie folgt zu ändern: „Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Grundeigentümer das nicht verschmutzte Abwasser versickern lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse gemäss dem GEP nicht, so kann es mit Bewilligung der *Gemeinde* in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.“ Artikel 5 Absatz 2 sei wie folgt neu zu formulieren: „Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bei Industrie- und Gewerbebauten bewilligt *die Gemeinde*. *Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien*.“ – Es geht um eine redaktionelle Änderung. Der alte Text ist schlüssiger. Darin wird auf den Generellen Entwässerungsplan (GEP) verwiesen. Das versteht man in den Gemeinden. Man versteht auch, dass ein Hausbesitzer das Regenwasser aus der Dachrinne ohne besondere Bewilligung versickern lassen kann, weil dies im GEP geregelt ist. Der neue Text ist hingegen schwieriger verständlich. Der Hausbesitzer könnte fälschlicherweise annehmen, er müsse eine Bewilligung der Gemeinde einholen, wenn er Regenwasser versickern lassen will.

Fridolin Staub zeigt Verständnis für den Antrag des Vorredners, spricht sich jedoch für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. Auch in der neuen Formulierung sei der Bezug zum GEP gewährleistet.

Fridolin Luchsinger, Schwanden, hält die von Landrat Peter Rothlin vorgeschlagene Formulierung für verständlicher. – Beide Formulierungen führen zum gleichen Ergebnis. Wichtig ist, dass die Zuständigkeit auf die Gemeinden übergeht. Sie bzw. die Baubehörden erhalten so mehr Spielraum.

Priska Müller Wahl beantragt die Rückweisung von Artikel 5 an die Kommission. – Die Kommission muss ohnehin noch einmal zusammenkommen. Die Verfasser sollen Gelegenheit erhalten, zu erklären, weshalb sie ausgerechnet diese Formulierung gewählt haben. Vielleicht gibt es dafür einen guten Grund.

Andrea Trummer, Ennenda, erachtet eine Rückweisung für unnötig. – Artikel 5 Absatz 2 nimmt auf, was in Artikel 5 Absatz 1 gestrichen wurde. Der Inhalt lautet so, wie ihn sich Landrat Peter Rothlin wünscht.

Abstimmungen:

- Der Rückweisungsantrag Müller Wahl ist abgelehnt.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat zu Artikel 5 Absatz 1 obsiegt über den Antrag Rothlin mit 34 zu 23 Stimmen.

Peter Rothlin zieht den Antrag zu Artikel 5 Absatz 2 zurück.

Artikel 8; Betriebe mit Nutztierhaltung

Heinrich Schmid, Bilten, möchte den Verweis auf das Bundesrecht in Artikel 8 Absatz 3 überprüft haben. – In Artikel 8 Absatz 3 wird auf Artikel 12 Absatz 4 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes verwiesen. Im Sinne einer Verwesentlichung könnte man auch nur auf Artikel 12 verweisen. Wenn nicht, müsste man auch auf Artikel 12 Absatz 5 verweisen.

Fridolin Staub erklärt, die Kommission werde sich mit dem Anliegen auseinandersetzen.

Artikel 13; Bewilligung für Wasserentnahmen; Sanierungen

Peter Rothlin beantragt, Artikel 13 Absatz 3 sei wie folgt neu zu formulieren: „Der Landrat regelt die Gebührenpflicht für Wasserentnahmen nach Absatz 1, soweit sie nicht nach der Energiegesetzgebung festgelegt ist. Entnahmen für im öffentlichen Interesse liegende Trink- und Löschwasserversorgungen sind von Gebühren befreit.“ – Die Wasserleitungen führen immer Trink- und Löschwasser. Auch die Feuerwehr sollte Wasser von den Hydranten nehmen können, ohne etwas dafür bezahlen zu müssen.

Fridolin Staub beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Das Anliegen des Vorredners ist gut gemeint, aber nicht relevant. Wenn gelöscht werden muss, wird das Wasser aus der Trinkwasserversorgung bezogen. Es geht hier darum, althergebrachte Rechte der Gemeinden zu fixieren. Sie sollen weiterhin unentgeltlich Wasser aus ihren Quellen beziehen können. Das erscheint logisch. Allerdings gibt es immer mehr Konzessionen für die Nutzung von Grundwasser, welches eine potenzielle Quelle für Trinkwasser ist. Nun wird festgehalten, dass die Gemeinden prioritär behandelt werden, sollte sich eine Wasserknappheit ergeben.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

Artikel 15a; Gewässerraum und Revitalisierung von Gewässern

Heinrich Schmid bezweifelt die Umsetzbarkeit der Regelung in Artikel 15a Absatz 2. – Die kurze Vernehmlassungsfrist bei dieser Vorlage wurde damit begründet, dass im Vorfeld bereits viel mit den Gemeinden besprochen wurde. Ob das bei Artikel 15a Absatz 2 auch der Fall ist, ist unklar. Auf jeden Fall wissen die Gemeinden nicht, was sie sich da einhandeln. Es sei daran erinnert, dass die Überprüfung nicht nur bei einer gedüngten Wiese oder einem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Getreidefeld an einem Bach notwendig ist. Man darf gespannt darauf sein, wie diese Überprüfung bei gemeindeeigenen Sportanlagen, die sich zum Teil im Gewässerraum befinden, oder in privaten Gärten oder Schrebergärten im Gewässerraum durchgeführt werden. Das gilt auch in Bezug auf Artikel 10. In diesem Zusammenhang gibt es bekannte Verstösse, die nach wie vor nicht geahndet werden. Auf den nicht willkürlichen Vollzug darf man also ebenso gespannt sein.

Artikel 18; Kantonsbeiträge

Peter Rothlin beantragt namens der SVP-Fraktion, Artikel 18 Absatz 2 sei zu belassen bzw. nicht aufzuheben. – Stück für Stück hat sich der Kanton von der Finanzierung von öffentlichen Gewässerschutzanlagen verabschiedet. Zuerst hat man die Abwasserreinigungsanlage in Bilten gebaut und sich später davon zurückgezogen. Dasselbe gilt für die Kehrichtverbrennungsanlage und die Klärschlamm Entsorgung. In anderen Kantonen werden der Ausbau und die Optimierung von Abwasserreinigungsanlagen und Klärschlamm Entsorgungen mit Kantonsbeiträgen unterstützt, weil die Kosten sonst für die Gemeinden unzumutbar wären. Im Kanton Glarus ist das anders. Hier wird die Finanzierung dieser Aufgaben vollständig den Gemeinden und den Zweckverbänden und letztlich den Gebührenzahlern überlassen. Letztere haben mit extrem hohen Abwassergebühren zu kämpfen. Aufgrund des Ausbaus der Abwasserreinigungsanlage in Bilten etwa mussten die Gemeinden die Abwassergebühren massiv erhöhen. Als letztes will sich der Kanton nun aus der Finanzierung von Abwasserkanälen – Kanalisationen und Absetzbecken – zurückziehen. Dabei weiss auch die Kommission, dass der Anschluss von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Bauten – einzelnen Höfen – oder von Ferienhaussiedlungen sehr hohe Kosten verursacht. Genau hier bräuchte es den Kanton. Wenn dieser schon Vorschriften macht, soll er deren

Umsetzung auch mitfinanzieren. Vielleicht sollten die Gemeindevertreter in diesem Bereich einmal den Regierungsrat angehen.

Fridolin Staub spricht sich für die Aufhebung von Artikel 18 Absatz 2 gemäss Kommission und Regierungsrat aus. – In Nachachtung des Verursacherprinzips und angesichts der Grösse der heutigen Gemeinden kann man auf Artikel 18 Absatz 2 verzichten. Die Kanalisationen sind grundsätzlich erstellt. Ein möglicher Anwendungsfall wäre der Anschluss des Klöntals an die Abwasserleitungen im Haupttal. Den Entscheid darüber trifft aber die Gemeinde. Diese verfügen heute über eine genügend grosse Finanzkraft, um den Anschluss zu bezahlen. Auch der Anschluss von Ferienhaussiedlungen an das Abwassernetz bedingt entsprechende Entscheide der Eigentümer bzw. der Gemeinde. Es macht keinen Sinn, eine Bestimmung zu übernehmen, die praktisch nie zur Anwendung kommen wird. Im Übrigen gibt es keinen Unterschied zwischen Gebühren- und Steuerzahlern.

Christian Marti unterstützt den Antrag Rothlin. – Es wäre zu wünschen, dass man sich vor solch einer intensiven Detailberatung über die Fraktionsgrenzen hinweg über Anträge und deren Stossrichtung austauschen könnte. – Der Antrag Rothlin ist zu unterstützen, weil die Argumentation korrekt ist. Es gibt immer wieder Situationen, in denen die Gemeinden aufgrund von übergeordnetem Recht den Kanton im Nacken haben. Dieser steht wiederum gegenüber dem Bund unter Druck. Da ist es absolut legitim, dass sich jene Staatsebene, die klare Vorgaben macht, in den im Gesetz erwähnten Ausnahmesituationen – wie etwa jene im Klöntal – an der Finanzierung beteiligt. Es sollen nicht nur die Spezialfinanzierungen der Gemeinden zum Tragen kommen. – Die Abwassergebühren im Kanton Glarus sind im Vergleich mit anderen Gemeinden nicht exorbitant hoch. Sie waren sogar jahrelang exorbitant tief. Nun stehen Investitionen in die Infrastruktur an. Das führt zu höheren Abwassergebühren. Das ist aufmerksam zu verfolgen. Es gibt auch da Grenzen.

Fridolin Luchsinger verweist auf das Abwasserprojekt im Sernftal. – Es trifft nicht zu, dass der Kanton bisher mitfinanziert hat. Die Gemeinde Glarus Süd hat die Abwasserentsorgung im Sernftal alleine finanziert. Sie konnte lediglich wählen, ob dies weiterhin in einer kleinen Anlage in Engi geschieht oder ob ein Anschluss an das Netz des Abwasserverbandes Glarnerland gebaut wird. In Artikel 18 Absatz 2 geht es um die Erstellung des Verbandskanals. Das ist Geschichte. Die Leitungen existieren. Jetzt sind Unterhalt oder allenfalls Verbesserungen oder Erneuerungen aktuell. Dasselbe gilt für die Kläranlage in Bilten. Das neue System wird mit Bundessubventionen unterstützt. An den Unterhalt werden jedoch keine Beiträge gesprochen.

Regierungsrat *Röbi Marti* wirbt um Ablehnung des Antrags Rothlin. – Das Zeitalter des Verursacherprinzips ist angebrochen. Der Kanton sprach keine Beiträge mehr an die Kläranlage in Bilten. Für den Ausbau und die Sanierung wird es Bundessubventionen geben – nicht aber für den Betrieb. Der Kanton ist an das Bundesgesetz gebunden. Gemäss Finanzhaltungsgesetz handelt es sich um eine Spezialfinanzierung. Eine solche dürfte es gar nicht geben.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

Susanne Elmer Feuz, Ennenda, beantragt, es sei die Beratung der Interpellation Thomas Hefti, Schwanden „Veränderung beim öV-Angebot ab 2019“ vorzuziehen. Die Antwort sei nun von Relevanz und hinfällig, würde sie erst später behandelt.

Abstimmung: Dem Antrag Elmer Feuz ist zugestimmt.

§ 385

Interpellation Thomas Hefti, Schwanden „Veränderung beim öV-Angebot ab 2019“

(Bericht Regierungsrat, 28.11.2017)

Thomas Hefti, Schwanden, Interpellant, bedankt sich für die Beantwortung der Interpellation sowie die Dringlicherklärung durch das Büro und beantragt, es sei die Diskussion zu führen. – Die Antwort des Regierungsrates befriedigt nur teilweise. Sie anerkennt, dass es Alternativen zu einer Ausschreibung gibt. Solche seien geprüft worden. Etwas anderes als eine Ausschreibung hätte gemäss Regierungsrat aber zu einer Übervorteilung einer Unternehmung geführt und sei weder ordnungspolitisch noch marktwirtschaftlich geboten. Dem Regierungsrat wäre aber zuzutrauen gewesen, einen Entscheid ohne Übervorteilung treffen zu können. In der Antwort heisst es weiter, dass die Erwirtschaftung eines Gewinns im regionalen Personenverkehr systembedingt ausgeschlossen sei. Man befindet sich in diesem Bereich also ganz bestimmt nicht mehr in einer Marktwirtschaft. Man darf also anders denken, selbst wenn man sich der Marktwirtschaft verpflichtet fühlt. Der Leitfaden des Bundesamtes für Verkehr hält dies ausdrücklich fest. Er rät, sich folgende Fragen zu stellen: Ist allenfalls eine Alternative zur Ausschreibung erfolgsversprechender? Ist man bereit, das Ergebnis einer Ausschreibung zu akzeptieren? Ist ein neues oder zusätzliches Transportunternehmen politisch – nicht ordnungspolitisch – vertretbar? Gibt es lokale oder regionale Erfordernisse oder Bedürfnisse, die gegen eine Ausschreibung sprechen? Eigentlich wollte die Interpellation in Erfahrung bringen, ob eine Glarner Lösung vorstellbar sei. Es gibt in Glarus Nord und in Glarus Süd Unternehmen, die vielleicht – allenfalls in Zusammenarbeit – Interesse gezeigt hätten. In gesunder Masse einheimisches Schaffen zu fördern, ist nichts Schlechtes. – Der Clou, aber auch die Krux bei einer Ausschreibung ist der Preis. Bereits eine geringe Differenz entscheidet. Bei der Preisbildung haben die grossen Anbieter leider manchmal die längeren Spiesse als die kleinen Unternehmen. Es können aber auch andere Faktoren wie die Ortskenntnisse berücksichtigt werden. – Der Gewinner der Ausschreibung muss dem Vorgängerunternehmen für das zusätzlich notwendige Personal ein Übernahmeangebot machen. Das ist für das Personal nicht unbedingt positiv, weil fraglich ist, ob das Personal überhaupt wechseln will. Auch für das Vorgängerunternehmen ist es wenig erbauend. Es würde ja schrumpfen. Dass das neue Unternehmen Fahrzeuge vom bisherigen übernehmen muss, ist auch nicht nur erfreulich – vor allem wenn die Übernahme zum Restbuchwert erfolgt. – Es gibt Aufgaben, bei denen eine Glarner Lösung nicht genügt. In diesem Fall ist es jedoch ein Versuch wert. Man müsste sich keine Vorwürfe machen, wenn man darüber noch einmal nachdenkt.

Abstimmung: Der Landrat beschliesst, es sei die Diskussion zu führen.

Regula N. Keller, Ennenda, äussert Unmut über das Vorgehen des Regierungsrates. – Das Vorgehen des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung verschiedener Buslinien stiess auch bei der Grünen Fraktion auf Unverständnis. Es ist unverhältnismässig. Auch die Antwort auf die Interpellation überzeugt nicht wirklich. Sie vermittelt den Eindruck, dass es aus juristischen Gründen gar keine andere Möglichkeit als eine Ausschreibung gibt. Das ist aber bei Weitem nicht so. Die Ausschreibung einer solchen regionalen Linie ist nicht zwingend. Ausnahmen sind möglich. Der Verzicht auf eine Ausschreibung ist heute sogar die Regel. Dafür gibt es genügend Beispiele. Die SBB haben an verschiedenen Orten ihre Konzessionen zurückgegeben. Nur in wenigen Fällen gab es eine Ausschreibung. – Die Grüne Fraktion hat den Eindruck, dass der Regierungsrat um jeden Preis ausschreiben will. Er begründet dies mit marktwirtschaftlichen und ordnungspolitischen Argumenten. Im öV-Bereich läuft jedoch vieles nicht marktwirtschaftlich, sondern partnerschaftlich. Es geht auch um den Service public. Es läge auf der Hand, mit lokalen Busbetreibern eine partnerschaftliche Lösung zu suchen. Man kann trotzdem über den Preis reden. Eine Kostensen-

kung ist auch mit diesem Vorgehen möglich. – Das Ausschreibungsverfahren kostet rund 140'000 Franken. Es verursacht aber auch bei den teilnehmenden Unternehmen – auch den lokalen – Kosten. Diese müssen irgendwo kompensiert werden. Die Busanbieter werden sie auf die Kunden überwälzen. Die Nutzer des Glarner öV werden somit als Steuerzahler doppelt zur Kasse gebeten. Die 140'000 Franken und die rund 10 Stellenprozent hätte man besser investiert, um das Glarner öV-Angebot zu weiterzuentwickeln. Seit mehreren Jahren wird dort nämlich nicht optimiert, sondern verwaltet. Der riesige Unmut in der Bevölkerung wurde nicht wahrgenommen. Und wenn dann endlich einmal etwas passiert, dann werden ganze Dörfer vom öV abgehängt – und der zuständige Regierungsrat bezeichnet das dann auch noch als mutig. – Nicht einverstanden ist die Grüne Fraktion mit der Haltung des Regierungsrates, wonach der Standort des Busunternehmens in Bezug auf die Steuereinnahmen kaum von Relevanz sei. Zwar werden Chauffeure wohl teilweise im Glarnerland leben – das Büro- und das Garagenpersonal von auswärtigen Unternehmen hingegen nicht. Volkswirtschaftlich ist das Vorgehen des Regierungsrates unsinnig und somit unverhältnismässig. Die Grüne Fraktion hofft sehr, dass der Regierungsrat den partnerschaftlichen Weg mit den Unternehmen vor Ort sucht. Ein gutes öV-Angebot ist nicht einfach das billigste. Zu einem guten Angebot gehören auch qualitative Aspekte.

Roger Schneider, Mollis, fordert den Regierungsrat auf, den Spielraum bei der Definition der Vergabekriterien zu nutzen. – Dem Regierungsrat bietet sich mit der anstehenden Ausschreibung eine seltene Chancen, die zu nutzen ist: Er kann und darf die Entscheidungskriterien so definieren, dass auch Glarner Anbieter eine realistische Chance haben. Dies insbesondere auch deshalb, weil es Anbieter gibt, die der öffentlichen Hand gehören. Der Regierungsrat kann handeln, bevor etwas passiert. Meist trifft sonst das Gegenteil zu: Er reagiert erst, wenn er von einem Problem Kenntnis genommen hat. – Mit der Vergabe von Buslinien an auswärtige Unternehmen laufen die Gemeinden und somit am Ende auch der Kanton Gefahr, negative Auswirkungen auf die Qualität gewärtigen zu müssen. Davon betroffen sind unter anderem auch Schülertransporte. Auswärtige Unternehmer werden kaum ein Interesse an diesen haben. Sie können auch nicht dazu verpflichtet werden, die vielfach punktuellen Zusatzkurse, die es heute braucht, anzubieten. Das würde dazu führen, dass die Öffentlichkeit die Zeche zahlen muss, weil zusätzlich teure Alternativen für die massgeschneiderten Schülertransporte gesucht werden müssen. Es kann nicht das Ziel sein, die örtlichen Buslinien einfach dem billigsten Anbieter zu überlassen – ungeachtet von lokalen Abhängigkeiten und Auswirkungen. Das ist man den lokalen Unternehmen und den Steuerzahlern schuldig. Es soll weiterhin eine qualitativ und preislich massgeschneiderte sowie nachhaltige Lösung geben. Der Regierungsrat ist gebeten, den möglichen Spielraum bei der Definition der Entscheidungskriterien zu nutzen.

Thomas Kistler, Niederurnen, fordert, es sei nicht nur der Preis eines Angebots, sondern auch die Leistungen zu berücksichtigen. – Vielleicht sind die Sorgen unbegründet und der Regierungsrat hat bereits eine Lösung in der Schublade – so wie das im Zusammenhang mit dem öV-Angebot in Bilten scheinbar der Fall gewesen sei. Zu hoffen ist es auf jeden Fall. Es wäre wirklich gut, wenn es nicht nur ums Geld gehen würde, sondern auch um gute Ideen. Bei einer Ausschreibung besteht stets die Gefahr, dass genau das Gegenteil passiert. Die guten Ideen sollen insbesondere auch in Zusammenhang mit der Behandlung des Wirksamkeitsberichtes zum öV einfließen, wenn es um Sool, um die Altersheime oder um Steinibach geht.

Marco Hodel, Glarus, fordert den Regierungsrat ebenfalls dazu auf, seine Vorgehensweise zu überdenken. – Die Schülertransporte in der Gemeinde Glarus werden durch einheimische Anbieter sichergestellt. Es würde nicht begrüsst, wenn auf einmal auswärtige Unternehmen zugelassen werden. Die einheimischen Anbieter kennen die lokalen Verhältnisse, die Transporte funktionieren auch unter widrigen Bedingungen. Heimatschutz ist nicht immer angezeigt. In diesem Fall sollten die einheimischen Unternehmen jedoch berücksichtigt werden.

Mathias Vögeli, Rüti, bittet den Regierungsrat, die Vergabekriterien im Sinne der vorangegangenen Voten zu überprüfen. – Ein bisschen Heimatschutz darf der Landrat betreiben. Es hiess in der Debatte um das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, man müsse um jeden Einwohner und jeden Arbeitsplatz kämpfen. In Glarus Süd ist das speziell der Fall. Den Arbeitsplätzen und den durch die vorhandenen Ortskenntnisse bedingten Vorteilen ist Sorge zu tragen.

Heinrich Schmid, Bilten, zeigt sich erstaunt über die Haltung einiger Vorredner. – Die gestellten Begehren müssten eigentlich aus der SP-Fraktion kommen. Fraglich, ob dann die rechte Ratshälfte gleich reagieren würde. Es sei an die heutige Abstimmung zu Artikel 29 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz erinnert: Dort wurde die Forderung nach einem Schutz für einheimische Anbieter von jenen Personen abgelehnt, welche diesen nun im öV-Bereich sehen wollen.

Regierungsrat *Röbi Marti* hält fest, dass der Preis nicht alleine ausschlaggebend sei. – Eine Glarner Lösung ist möglich und anzustreben. Die Aussage von Landrätin Regula N. Keller, im öV-Bereich werde nur verwaltet, trifft nicht zu. 2012 wurden die Ausgaben für den öV verdoppelt. Jetzt gilt es, dieses Geld effizient einzusetzen. Offenbar geht es einigen Landräten darum, die Autobetrieb Sernftal AG bei der Vergabe der Linien ins Spiel zu bringen. Das ist legitim. Darin kann aber nicht das einzige Interesse bei der Vergabe liegen. Es geht auch um Steuergelder – um Geld vom Kanton und nicht zuletzt auch vom Bund. Letzterer finanziert 72 Prozent. Das Departement Bau und Umwelt sowie der Regierungsrat wollen die verschiedenen Interessen zusammenzubringen. – Die Linien in Glarus Süd, welche die Autobetrieb Sernftal AG bedient, werden nicht ausgeschrieben. Der bisherige Bestand des Unternehmens bleibt somit geschützt. Die Ausschreibung der Linien in Glarus Süd war nie ein Thema. – Der Kanton hat die Pflicht, das Geld der Steuerzahler zweckmässig einzusetzen. Die Ausschreibung soll in einem strukturierten Verfahren sicherstellen, dass die Linien in Glarus und Glarus Nord zu einem vernünftigen Preis und in der gewünschten Qualität bedient werden. Die Autobetrieb Sernftal AG kann und soll sich diesem Wettbewerb stellen. Der Kanton kann so vertieft prüfen, wer die geforderten Leistungen am besten erbringt. Die Vergabekriterien werden klar sein. Es ist ein Märchen, dass alleine der Preis den Ausschlag geben soll. Ein grosser und wichtiger Bestandteil der Ausschreibung sind qualitative Kriterien. Es geht zum Beispiel um das Management. Dessen Bedeutung ist nicht zu unterschätzen. Es geht um das Personal, um die Erfahrung, um die Fahrgastinformation. Die Chauffeure müssen die deutsche Sprache beherrschen und Mundart verstehen. Die bisherigen Angestellten müssen übernommen werden, sofern diese überhaupt wollen. Der Kanton sucht also nicht den billigsten Anbieter, sondern das beste Angebot. Würde der Kanton die Linien nicht ausschreiben, dürfte die Postauto Schweiz AG ihre Konzession für Glarus behalten. Nur eine Ausschreibung stellt sicher, dass für Glarus und Glarus Nord ein zusammenhängendes Angebot bereitgestellt werden kann. Dadurch können Synergien genutzt werden.

§ 386

Anderung der Bauverordnung

(Berichte Regierungsrat, 14.11.2017; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 22.11.2017)

Eintreten

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Die Anpassung der Bauverordnung erfolgt im Nachgang zur Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) durch die Landsgemeinde 2017. Es steht dessen technische Umsetzung im Vordergrund. Dennoch ergeben sich vereinzelt Auswirkungen auf künftige Bauvorhaben. Die Aufgabe des Landrates liegt darin, die Bauverordnung so zu gestalten, dass kein unnötiger administrativer Aufwand kreiert wird und die finanziellen Auswirkungen für alle Beteiligten in einem vernünftigen Verhältnis bleiben. Unter diesen Gesichtspunkten wurden in der Kommission verschiedene Artikel intensiv diskutiert. Ein Antrag betreffend die Höhe des Freibetrags wurde knapp abgelehnt. Ein Antrag auf eine vernünftige Regelung betreffend Aufschüttungen und Abgrabungen wurde hingegen angenommen. Weiter wurde die Sanierung von Dächern thematisiert. Dort konnte der Mythos begraben werden, wonach es in anderen Kantonen möglich sei, über das bestehende Dach hinausragende thermische Sanierungen ohne Bewilligung durchzuführen. Das trifft nicht zu, da es um eine Baukörperveränderung geht. – Die Änderungen der Bauverordnung sollen so beurteilt werden, als wäre man selber davon betroffen – sei es als Bauwilliger oder als Nachbar.

Toni Gisler, Linthal, spricht sich namens der SVP-Fraktion für Eintreten aus. – Die Landsgemeinde 2017 hat die Änderung des RBG beschlossen. Damit wurden auch die Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zum Mehrwertausgleich und der Förderung der Baulandverfügbarkeit umgesetzt. Bevor diese Änderungen in Kraft treten, ist unter anderem die vorliegende Verordnung anzupassen. Die SVP-Fraktion hat sich bereits bei der Beratung des RBG für ein bürgerfreundliches und faires Gesetz eingesetzt. Es wurde versucht, eine allzu grosse Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger, der Bodenbesitzer, der Unternehmer – von jenen, die etwas bewegt und sich erarbeitet haben – zu verhindern. Dass Bundesrecht auch vom Kanton Glarus umgesetzt werden muss, steht ausser Frage. Es gab jedoch zu denken, dass die Mehrheit des Landrates über die Bundesvorgaben hinausgehen und den Glarnerinnen und Glarnern einen kleineren Spielraum einräumen wollte. Auch bei der bevorstehenden Beratung der Bauverordnung muss eine möglichst schlanke und vor allem alltagstaugliche Umsetzung angestrebt werden. Für ein angemessenes Handeln braucht es entsprechende Leitplanken und Rahmenbedingungen. Der Staat soll sich aber nur wo nötig einmischen und Vorgaben machen. Es darf nicht sein, dass – wie von Regierungsrat und vorberatender Kommission vorgeschlagen – Leute, die sich etwas erarbeitet haben, mit dem RBG und der Bauverordnung bestraft werden. Die Bauverordnung geht in diversen Punkten weiter als nötig. Das schränkt die Bauwilligen und damit auch die Steuerzahler unnötig ein. Vorhaben, die vorher ohne jegliche Probleme jahrzehntelang nicht baubewilligungspflichtig waren, benötigen künftig eine Baubewilligung. Noch besser: Die Kombination von mehreren Vorhaben, die nicht baubewilligungspflichtig sind, soll künftig ebenfalls bewilligungspflichtig werden. Es stellt sich die Frage, weshalb nun geändert wird, was sich über Jahrzehnte bewährt hat? Weshalb werden die Gesetzgebung und damit das System verkompliziert? Weshalb wird das Bauen künstlich verteuert? – Der Kanton und die drei Gemeinden sollen im bisherigen Rahmen kontrollieren, unterstützen und beraten. Die öffentliche Hand darf aber nicht zum Hemmschuh für die Glarner Wirtschaft werden. Im Sinne einer Dienstleistung sind Bauwillige zu unterstützen. Steine sind aus dem Weg zu räumen, statt in den Weg zu legen. Die Bundesvorgaben sind wie verlangt umzusetzen – nicht mehr und nicht weniger. Der Landrat soll ein Zeichen setzen und mit seinen Entscheiden Wirtschaftsförderung im wahrsten Sinne des Wortes betreiben.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zur Kommissionsfassung. – Der Regierungsrat ist der Meinung, eine bürgerfreundliche und faire Verordnung vorgelegt zu haben. Nebst der Festlegung des Freibetrags in Sachen Mehrwertabgabe wurden verschiedene kleinere Anpassungen vorgenommen. Die Kommission hat diese übernommen. In der Vernehmlassung waren viele Punkte unbestritten. Dazu gehört die Regelung der Mehrwertabgabe. Auch die Anpassung der Baubegriffsdefinitionen blieb unbestritten. Verschiedene Anträge auf Einführung einer Aufzählung der baubewilligungspflichtigen und von einer Baubewilligung befreiten Vorhaben wurden gestellt. Dazu wurden einige Artikel aufgenommen. Alles in allem fand die Vorlage bis heute guten Anklang.

Detailberatung

Artikel 16; Freihalte-, Grünzonen im Baugebiet

Peter Rothlin, Oberurnen, erkundigt sich betreffend Gewässerräume und bittet um Klärung zuhanden der zweiten Lesung. – In Artikel 16 betreffend die Grünzonen im Baugebiet sind neu Gewässerräume aufgeführt. Artikel 20 betrifft Grünzonen in Nichtbaugebieten, also in der Landwirtschaftszone. Auch dort ist neu von Gewässerräumen die Rede. Es stellt sich nun die Frage, was die Gewässerräume dort zu suchen haben? Gewässerräume kann man auf verschiedene Arten ausscheiden. Sie können als sogenannte überlagernde Zone ausgeschieden werden. In diesem Fall überlagert ein Gewässerraum etwa eine Bauzone. Der Boden links und rechts des Gewässers bleibt aber in Bauzone. Das ist wichtig für alle Bauwilligen, weil dies im Zusammenhang mit der Ausnützungsziffer Auswirkungen hat. Die zweite Möglichkeit zur Ausscheidung von Gewässerraum besteht darin, Boden aus der Bauzone in eine Grün- oder Naturschutzzone umzuzonen, um den Gewässerraum freizuhalten. Entsprechend kann der Grundeigentümer weniger bauen, weil die Berechnungsgrundlage im Zusammenhang mit der Ausnützungsziffer kleiner geworden ist. Es handelt sich also nicht nur um einen Boden-, sondern auch um einen Nutzungsverlust. – In Artikel 20 des RBG ist der Gewässerraum ausdrücklich als überlagernde Zone aufgeführt. Es ist zuhanden der zweiten Lesung zu klären, weshalb in der Bauverordnung der Gewässerraum mit einer Grün- oder Naturschutzzone freigehalten werden soll. Das widerspricht dem RBG. Es war sicher nicht das Anliegen der Gemeindeversammlungen von Glarus Süd und Glarus Nord, so mit dem Gewässerraum umzugehen.

Hans-Jörg Marti zeigt sich bereit, die Frage zuhanden der zweiten Lesung zu klären.

Artikel 30a; Abgabebefreiung

Simon Trümpi, Glarus, Kommissionsmitglied, beantragt, Artikel 30a Absatz 1 sei wie folgt neu zu formulieren: „Beträgt der Mehrwert weniger als 50'000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.“ – Die Grundlagen für das verdichtete Bauen wurden geschaffen. Es handelt sich dabei um ein Anliegen, das unbestritten und sinnvoll ist, um einen haushälterischen Umgang mit dem Boden pflegen zu können. Nun gilt es, all jene, welche das verdichtete Bauen umsetzen wollen, zu motivieren. – Wenn eine Einfamilienhaus-Parzelle mit 600 Quadratmeter – dieses Beispiel ist im regierungsrätlichen Bericht angeführt – zugunsten einer weiteren Verdichtung in eine höhere Bauzone umgezont werden soll, beträgt der Mehrwert sicher mehr als 50 Franken pro Quadratmeter. Wenn eine Mehrwertabgabe bereits ab einem Mehrwert von 30'000 Franken entrichtet werden muss, verhindert dies das verdichtete Bauen. Wenn jedoch Neueinzonungen erfolgen oder grössere Grundstücke – meist geht es um Mehrfamilienhäuser und andere Renditeobjekte – in eine höhere Bauzone umgezont werden, dann soll eine Mehrwertabgabe erfolgen. Der Mehrwert wird in den meisten dieser Fälle höher als 50'000 Franken sein. Kantonsbürger, die kleinere Parzellen besitzen und diese effizienter nutzen wollen, sind zu unterstützen. Der Mittelstand ist zu stärken. Regelmässige kleinere Abgaben von mehreren Steuerzahlern sind besser als einzelne, einmalige Abgaben.

Mathias Vögeli, Rüti, spricht sich für die Fassung gemäss Kommission und Regierungsrat aus. – Es muss eine Verdichtung nach innen geschehen. Bei einer Aufzoning ist die Differenz beim Bodenpreis relativ klein, wobei die Gemeinde über deren Höhe entscheidet. Wenn diese 30 Franken entspricht, beträgt der Mehrwert bei einer grossen Parzelle von 1000 Quadratmeter 30'000 Franken. Eine Abgabe entfällt. Es gibt sehr wenige Fälle, in denen eine Abgabe überhaupt in Frage kommt. Das gilt auch, wenn die Grenze für die Abgabebefreiung auf 50'000 Franken festgelegt würde. Diese wenigen Fälle übersteigen diese Grenzen bei Weitem. Deshalb kann man ruhig bei 30'000 Franken bleiben. – Ein Bundesgerichtsentscheid beurteilte eine Grenzziehung bei 100'000 Franken als unzulässig. Zur Grenze von 50'000 Franken gibt es noch keinen Entscheid.

Ann-Kristin Peterson, Niederurnen, an der Kommissionssitzung abwesendes Mitglied, unterstützt den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Es ist dafür zu sorgen, dass Geld in den Topf für Entschädigungszahlungen bei Auszonungen kommt. Der Grenzbetrag von 30'000 Franken ist sehr tief gesetzt. Es gibt keinen Grund, ihn auf 50'000 Franken anzuheben. In der Kommission wurde gar diskutiert, ob eine solche Erhöhung überhaupt politisch korrekt ist. Das Bundesgericht hat zudem einen Freibetrag von 100'000 Franken als unzulässig beurteilt. Der Betrag von 50'000 Franken ist fraglich. – Auch die Erhebung des Mehrwerts kostet Geld. Dafür muss Geld eingenommen werden. Deshalb soll bereits bei Mehrwerten ab 30'001 Franken eine Abschöpfung stattfinden.

Peter Zentner, Matt, unterstützt namens der FDP-Fraktion den Antrag Trümpi. – Eine höhere Grenze animiert Hausbesitzer eher, verdichtet zu bauen. Der Landrat sollte ein Zeichen für den Mittelstand setzen. Die Hausbesitzer sind wichtige Steuerzahler. Bei grösseren Grundstückflächen wird der Mehrwert sicher über 50'000 Franken hinausgehen. – Gemäss regierungsrätlichem Bericht legt das RPG fest, dass bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen Abgabe und Erhebungsaufwand auf eine Abgabe verzichtet werden soll. Eine Abgabe von 6000 Franken steht laut Regierungsrat in einem ungünstigen Verhältnis zu einem Aufwand, der zwischen 3000 und 4000 Franken liegt. Je höher der Grenzbetrag ist, desto geringer ist der Aufwand der Gemeinden. Das bezieht sich nicht nur auf die Erhebung, sondern auch auf die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Festlegung des Mehrwerts ergeben. Die Frage ist nun, was ein günstiges Verhältnis zwischen Erhebungsaufwand und Abgabe ist. Ein Grenzbetrag von 50'000 Franken würde bei den gleichen Parametern wie im Rechnungsbeispiel des Regierungsrates zu einer Abgabe von 10'000 Franken führen. Das wäre ein günstiges Verhältnis.

Christian Büttiker, Netstal, Kommissionsmitglied, wirbt um Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Landsgemeinde hat sich für die Mehrwertabgabe entschieden. Sie setzte damit ein Zeichen. Ihr Wort soll gelten. Die Regelung nun wieder aufweichen zu wollen, ist stossend. Die Landsgemeinde wird auf diese Weise nicht so richtig respektiert. Die Gemeinden müssen mit der Mehrwertabgabe umgehen. Das lässt sich nicht wegdiskutieren. Sie werden sich so organisieren, dass die Aufwände nicht in einem so schlechten Verhältnis stehen, wie das im Bericht vorgerechnet wird. – Mit dem Grenzbetrag von 30'000 Franken ist die Regelung RPG-konform. Es ist offen, wie ein Urteil aussehen würde, wenn der Grenzbetrag von 50'000 Franken juristisch angefochten würde.

Simon Trümpi verteidigt seinen Antrag. – Die Gemeinden legen den Bodenpreis fest. Sie entscheiden aber auch über die Höhe des Abgabesatzes. Die Landsgemeinde definierte, dass dieser mindestens 20 Prozent zu betragen habe. Das Bundesgericht legte einen maximalen Abgabesatz von 60 Prozent fest. Keinen Bundesgerichtsentscheid gibt es zum Grenzbetrag von 50'000 Franken. Das ist nur die Hälfte des Betrags, den das Bundesgericht im Falle des Tessins zu beurteilen hatte.

Hans-Jörg Marti votiert für Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Ein Grenzbetrag von 50'000 Franken würde nicht an der Landsgemeinde vorbeiführen. Bereits damals war von

einer Bandbreite von 30'000 bis 50'000 Franken die Rede. Dennoch kann dem Kommissionsantrag zugestimmt werden.

Regierungsrat *Röbi Marti* spricht sich für die Fassung von Kommission und Regierungsrat aus. – Die Vorlage ist nun in der Hand des Landrates. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass ein Grenzbetrag von 100'000 Franken nicht RPG-konform ist. Der Ständerat hat in der Debatte um die Abgabebefreiung von 30'000 Franken geredet. Ein Rechtsvergleich der Kantone, die einen Mindestbetrag festlegen, zeigt, dass dieser zwischen 10'000 und 30'000 Franken beträgt. Die Höhe von 50'000 Franken übersteigt die Referenzsumme im Bundesgerichtsentscheid.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Trümpi mit 27 zu 28 Stimmen.

Der *Vorsitzende* bricht die Sitzung ab. Die erste Lesung der Verordnungsänderung wird an der nächsten Sitzung fortgesetzt.

§ 387 Mitteilungen

Der *Vorsitzende* verabschiedet den per Ende 2017 zurücktretenden Landrat Fritz Weber, würdigt dessen Engagement für Land und Leute und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft. – Er gratuliert Landrat Thomas Hefti zur Wahl in das Büro des Ständerates. Turnusgemäss werde die Wahl in das Präsidium des Ständerates 2021 erfolgen. – Er dankt den Angestellten der kantonalen Verwaltung für ihre Arbeit und den Mitgliedern des Landrates für ihr Engagement. – Das 54. Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen findet am 9. März 2018 und Vorabend statt. Neuer Delegationsleiter ist Landrat Jacques Marti. – Die besten Wünsche des Vorsitzenden begleiten die Mitglieder des Landrates, welche im Anschluss an die Sitzung zum traditionellen Apéro eingeladen sind, in die Weihnachtspause. Die nächste Sitzung findet am 24. Januar 2018 statt.

Schluss der Sitzung: 11.15 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: